

1342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1222 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden

Die Entwicklungsdynamik der Volkswirtschaft und die zurückbleibende Tendenz der land- und forstwirtschaftlichen Einkommen zwingen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu einer Verbesserung ihrer Struktur; für die Rentabilität dieser Betriebe ist eine günstige Agrarstruktur maßgebend.

Ziel der Agrarpolitik und dieses Gesetzentwurfes ist die Förderung und Erhaltung optimaler Betriebsgrößen als Voraussetzung für eine ausreichende und nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Familien. Bei der Strukturverbesserung sollen auch juristische Personen als „Siedlungsträger“ im Sinne des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes mitwirken.

Für Programme, die über die finanziellen Möglichkeiten der Siedlungsträger hinausgehen und den Einsatz von Bundesmitteln notwendig machen, soll beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Fonds geschaffen werden, der sich grundsätzlich auf die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Siedlungsträger beschränkt.

Die Investitionsfinanzierung durch den Kredit- und Kapitalmarkt wird ganz besonders in der Land- und Forstwirtschaft durch die wachsenden Risiken der betrieblichen Investitionen und durch nicht ausreichende bankmäßige Sicherheiten erschwert. Es ist auch notwendig, außer der Gewährung von Zweckzuschüssen, insbesondere Zinsenzuschüssen, auch noch die Übernahme von

Ausfallsbürgschaften für bestimmte Darlehen und Kredite von Siedlungsträgern zu ermöglichen.

Die Förderungstätigkeit ist sowohl wirtschaftspolitisch als auch sozialpolitischer Natur.

Die Gewährung von Zweckzuschüssen erfolgt im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes aus Haushaltsmitteln des Bundes.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1969 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs, Kern, Meißl, Doktor Staribacher, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Pansi, Pfeifer, Dipl.-Ing. Tschida, Nimmervoll, Doktor Mussil und Fux sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor Schleinzner.

Es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abg. Kern und Dipl.-Ing. Doktor Leitner zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1222 der Beilagen) mit den beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Juni 1969

Dipl.-Ing. Wiesinger
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1222 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 sind in der vorletzten Zeile nach den Worten „Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe“ folgende Worte in Klammer einzufügen: „(§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967)“.

2. Im § 2 Abs. 2 ist die Bestimmung der lit. b zu streichen.

3. Im § 2 Abs. 2 erhält die bisherige Bestimmung der „lit. c“ die Bezeichnung „lit. b“.

4. Im § 2 Abs. 4 sind in der zweiten Zeile die Worte „und c“ zu streichen.

5. Im § 4 Abs. 1 sind in der zweiten Zeile nach den Worten „Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe“ folgende Worte in Klammer einzufügen: „(§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967)“.

6. Im § 4 Abs. 2 erhält die Bestimmung der Z. 2 folgenden Wortlaut:

„2. der Kredit im Einzelfall den Ankaufspreis der Liegenschaften, höchstens jedoch den Betrag von 50 Millionen Schilling, nicht übersteigt und sich der Siedlungsträger verpflichtet, den beim Weiterverkauf der Liegenschaften erzielten Erlös zur Tilgung dieses Kredites zu verwenden;“

7. Im § 6 Abs. 2 sind in der dritten Zeile die Worte „und des Rechnungshofes“ zu streichen

8. Im § 6 Abs. 3 sind in der dritten Zeile die Worte „und des Rechnungshofes“ zu streichen.

9. Im § 6 Abs. 3 ist in der drittletzten Zeile das Wort „Bürgschaftsschuld“ durch das Wort „Bürgschaftsverpflichtung“ zu ersetzen.